

17. 1. Welche rechtliche Bedeutung hat das in § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (S. S. 691) für die Staatshaftung gegenüber Ausländern aufgestellte Erfordernis, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit vom Staatsministerium in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgemacht sein muß?

2. Ist dieses Erfordernis gegenüber türkischen Staatsangehörigen durch Art. 1 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsfachen vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II S. 7) beseitigt worden?

3. Zur allgemeinen Bedeutung der sog. Rechtsschutzklausel in zwischenstaatlichen Verträgen.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1935 i. S. Firma Möbel F. (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 277/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

Nach § 6 der Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 587) bestimmen sich die Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen, die von Justizbeamten vor dem 1. April 1935 begangen worden sind, nach den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß von diesem Zeitpunkt an das

Reich an die Stelle des Landes tritt. Da im vorliegenden Fall die von der Klägerin einem preussischen Gerichtsvollzieher zum Vorwurf gemachte Amtspflichtverletzung vor dem 1. April 1935 begangen sein würde, bestimmt sich die Haftung des Reichs dafür, da der Inhaber der Klägerin unbestritten die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, nach wie vor nach § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, einer Vorschrift, die nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts als eine Art vorweggenommener Ausführungsgesetzgebung zu Art. 131 WeimVerf. in Geltung geblieben ist (RGZ. Bd. 128 S. 238). Hiernach steht den Angehörigen eines ausländischen Staates ein Ersatzanspruch von der Art, wie ihn die Klägerin geltend macht, gegen das Reich nur insoweit zu, als nach einer in der Preussischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des Heimatstaates des Ausländers oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Eine solche Bekanntmachung ist für die Türkei nicht ergangen. Das Berufungsgericht hat schon wegen des Fehlens dieser Bekanntmachung den Ersatzanspruch der Klägerin nicht für begründet erachtet, ohne in eine sachliche Nachprüfung darüber einzutreten, ob durch die Gesetzgebung der Türkei oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder nicht.

Die Revision hält das für rechtsirrig. Sie führt aus, die Bekanntmachung sei, wenn auch das Gesetz sie als Regel vorschreibe, doch keine Voraussetzung der Klage gegen das Reich. Der Anspruch müsse vielmehr auch dann zuerkannt werden, wenn unabhängig von einer Bekanntmachung die Gesetzgebung des ausländischen Staates tatsächlich die Gegenseitigkeit verbürge. Die bloße Verlautbarung in der Gesetzsammlung könne die wirkliche Rechtslage nicht ändern, aber den Anspruch des ausländischen Staatsangehörigen auch nicht erst schaffen. Dieser Anspruch habe vielmehr schon vorher bestanden. Das Berufungsgericht habe daher auf Grund der türkischen Gesetzgebung sachlich prüfen müssen, ob die Gegenseitigkeit verbürgt sei oder nicht. Die Rüge greift nicht durch. Selbst wenn man der Revision darin folgen wollte, daß der Bekanntmachung keine sachlich-rechtliche Bedeutung für die Entstehung des Ersatzanspruches zukomme, so müßte ihr doch mindestens verfahrensrechtliche Bedeutung für die Geltendmachung des Anspruchs insofern zugesprochen werden, als sich ihr Fehlen als ein Hindernis für die Durchführung des An-

spruchs darstellt (RGZ. a. a. D. S. 241), das den Richter der Pflicht überhebt, die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit seinerseits nachzuprüfen, und das zur Abweisung der Klage führen muß.

Die Revision hat nun aber in der mündlichen Verhandlung noch weiter ausgeführt: Die Rechtslage sei jedenfalls für die Angehörigen der Türkischen Republik eine besondere. Denn durch Art. 1 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsachen vom 28. Mai 1929 (vgl. Gesetz vom 3. Januar 1930 RGBl. II S. 6 und Ratifikationsbekanntmachung vom 20. August 1931 RGBl. II S. 539) genossen die türkischen Staatsangehörigen im Gebiet des Deutschen Reiches „in allem, was den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens angeht,“ die gleiche Behandlung wie die Inländer, wie umgekehrt ebenso die deutschen Reichsangehörigen im Gebiet der Türkei. Daraus ergebe sich, daß die türkischen Staatsangehörigen auch hinsichtlich der Schadenersatzansprüche gegen den Staat im Deutschen Reich wie die Inländer behandelt werden müßten. Jedenfalls aber müsse das insofern anerkannt werden, als der Geltendmachung solcher Ansprüche durch türkische Staatsangehörige im Deutschen Reich keine anderen und weitergehenden Verfahrenshindernisse bereitet werden dürften als den Inländern. Das Fehlen der im § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vorgesehenen Bekanntmachung des Staatsministeriums könne daher auf Grund des erwähnten, im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Staatsvertrags die Gerichte nicht daran hindern, die sachlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Ersatzanspruchs der Klägerin, also auch die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit, selbständig nachzuprüfen. Auch mit diesen Ausführungen kann die Revision nicht durchdringen, weil sie die Bedeutung und Tragweite des Art. 1 des in Rede stehenden Staatsvertrags verkennt.

1. Soweit sie geltend macht, daß danach im Gebiete des Deutschen Reichs die türkischen Staatsangehörigen auch hinsichtlich der Schadenersatzansprüche gegen den Staat aus Amtspflichtverletzungen von Beamten wie die Inländer behandelt werden müßten, will sie offenbar sagen: Durch Art. 1 des Staatsvertrags werde die nach § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes erforderliche Gegenseitigkeit bereits gewährleistet. Die Vertragsbestimmung enthalte hiernach gegenüber diesem § 7 eine reichsrechtliche Sonder-

regelung im Verhältnis zu den türkischen Staatsangehörigen, die insoweit die Geltung der landesrechtlichen Vorschrift des § 7 ausschließe, sodaß es der dort vorgesehenen Bekanntmachung im Verhältnis zur Türkei nicht mehr bedürfe. Diese Ansicht der Revision ist schon deswegen rechtsirrig, weil die gleiche Behandlung wie die Inländer nur die förmliche Gegenseitigkeit in dem Sinne gewährleisten soll, daß jeweils in ein und demselben Staatsgebiet, d. h. in dem Gebiet des einen Vertragsteils, der Ausländer nicht schlechter zu stellen sei, wie der Inländer dort gestellt ist, nicht aber eine sachliche Gegenseitigkeit derart, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen in jedem der beiden Staatsgebiete sachlich wirklich gleichgestellt sind, wie das § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes unter dem Erfordernis der „Verbürgung der Gegenseitigkeit“ zweifellos verlangt. Die Revision überieht aber ferner, daß die Vertragsbestimmung überhaupt keine Regelung der sachlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Anspruchsentstehung zu Gunsten der beiderseitigen Staatsangehörigen getroffen hat. Es handelt sich vielmehr um die in vielen zwischenstaatlichen Verträgen in verschiedenen, mehr oder minder voneinander abweichenden Fassungen wiederkehrende sog. Rechtsschutzklausel. Sie bedeutet für den Regelfall nichts weiter, als daß den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befugnis gewährleistet wird, in Angelegenheiten der Person und des Vermögens den Schutz der einheimischen Gerichte ebenso in Anspruch zu nehmen, wie er den Inländern offensteht. Sie erschöpft sich daher darin, daß sie dem Ausländer das dem Inländer zustehende Recht gewährt, zum Schutze seiner Person und seines Vermögens die einheimischen Gerichte anzugehen, regelmäßig also in der Befugnis zur Klagerhebung und in dem Recht, vor den einheimischen Gerichten aufzutreten, soweit die Inländer das dürfen. Weitergehende Befugnisse gewährt die Rechtsschutzklausel — von besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen — dagegen nicht. Für die in der Nachkriegszeit geschlossenen Verträge gehen denn auch die gemeine Meinung und die Staatenpraxis im Deutschen Reich dementsprechend dahin, daß die Klausel nicht einmal Folgerungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und hinsichtlich der Gewährung des Armenrechts zulasse (vgl. RGZ. Bd. 104 S. 189 und Bd. 146 S. 8). Kann hiernach trotz der Rechtsschutzklausel sogar in verfahrensrechtlicher Hinsicht in gewissen Be-

ziehungen eine Sonderbehandlung der Angehörigen des anderen vertragsschließenden Staates eintreten, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Klausel für die im Inland geltenden sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des von einem Ausländer erhobenen Anspruchs nichts entnommen werden kann. Enthält hiernach Art. 1 des deutsch-türkischen Rechtsverkehrsvertrags keine reichsrechtliche Sonderregelung gegenüber § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes, so entfallen auch die von der Revision an die gegenteilige Ansicht geknüpften Folgerungen.

2. Der Revision kann aber auch insoweit nicht beigespflichtet werden, als sie weiter meint, daß durch diesen Art. 1 jedenfalls das verfahrensrechtliche Hindernis für die Durchführung des Anspruchs der Klägerin beseitigt werden sollte, das, wie oben bereits ausgeführt worden ist, in dem in § 7 des preussischen Staatshaftungsgesetzes aufgestellten Erfordernis der Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit mindestens zu finden ist. Dafür ergibt weder der Inhalt des Vertrags irgendeinen Anhalt, noch zwingen etwa besondere Gründe zu einer solchen Annahme. Der Wortlaut von Art. 1 des Vertrags ergibt — wie insbesondere die in seinem Abs. 2 enthaltene nähere Erläuterung des Abs. 1 zeigt — nichts dafür, daß die Rechtsschutzklausel in diesem Vertrag einen über die Regel hinausgehenden Inhalt oder eine weitergehende Bedeutung haben sollte. Für das Übliche spricht auch, daß in demselben mit „Rechtsschutz“ überschriebenen Abschnitt des Vertrags in den Art. 2 flg. die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Zulassung zum Armenrecht besonders geregelt werden, also vom Standpunkt der Vertragsschließenden offenbar nicht schon als durch die allgemeine Rechtsschutzklausel in Art. 1 gewährleistet angesehen wurden, wie ja auch Art. 13 des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens vom 12. Januar 1927 (RGBl. II S. 76; vgl. dazu Gesetz vom 15. März 1927 das. S. 53 und Ratifikationsbekanntmachung vom 25. Juni 1927 das. S. 454), der in seinen Abs. 1 und 2 beinahe wörtlich mit dem Art. 1 des späteren deutsch-türkischen Rechtsverkehrsvertrages übereinstimmt, das in Abs. 3 ausdrücklich klarstellt. Ferner aber bleibt der Inhalt des Vertrags im ganzen auch sonst durchaus im Rahmen des in zwischenstaatlichen Abmachungen über den Rechtsverkehr Üblichen. Auch wenn man hiernach in der in § 7 des preussischen Staatshaftungs-

Gesetzes erforderten Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit lediglich ein verfahrensrechtliches Erfordernis für die Anspruchsdurchführung erbliden müßte, so wäre in dieser Hinsicht an dem bisherigen Rechtszustand durch Art. 1 des deutsch-türkischen Rechtsverkehrsvertrags nichts geändert worden. Das muß aber um so mehr gelten, als die erwähnte Bekanntmachung nicht bloß verfahrensrechtliche Bedeutung in diesem Sinne haben kann. Das folgt ohne weiteres aus dem Wortlaut des § 7 a. a. O., wonach der Erfahsanspruch dem Ausländer nur insoweit „zusteht“, als nach jener Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Anspruch steht also dem Ausländer nicht zu, d. h. er ist — was hier offen bleiben kann — entweder für ihn nicht entstanden oder mindestens nicht klagbar, solange nicht die Gegenseitigkeit verbürgt und dies durch eine entsprechende Bekanntmachung bestätigt ist. Auf eine solche sachlich-rechtliche Bedeutung der Bekanntmachung, die neben der verfahrensrechtlichen herlaufen kann, mußte aber der Art. 1 des deutsch-türkischen Rechtsverkehrsvertrags, wie oben bereits dargestellt wurde, ohne jeden Einfluß bleiben.

Hat das Berufungsgericht hiernach mit Recht die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht selbst sachlich geprüft, so ist die Revision zurückzuweisen.